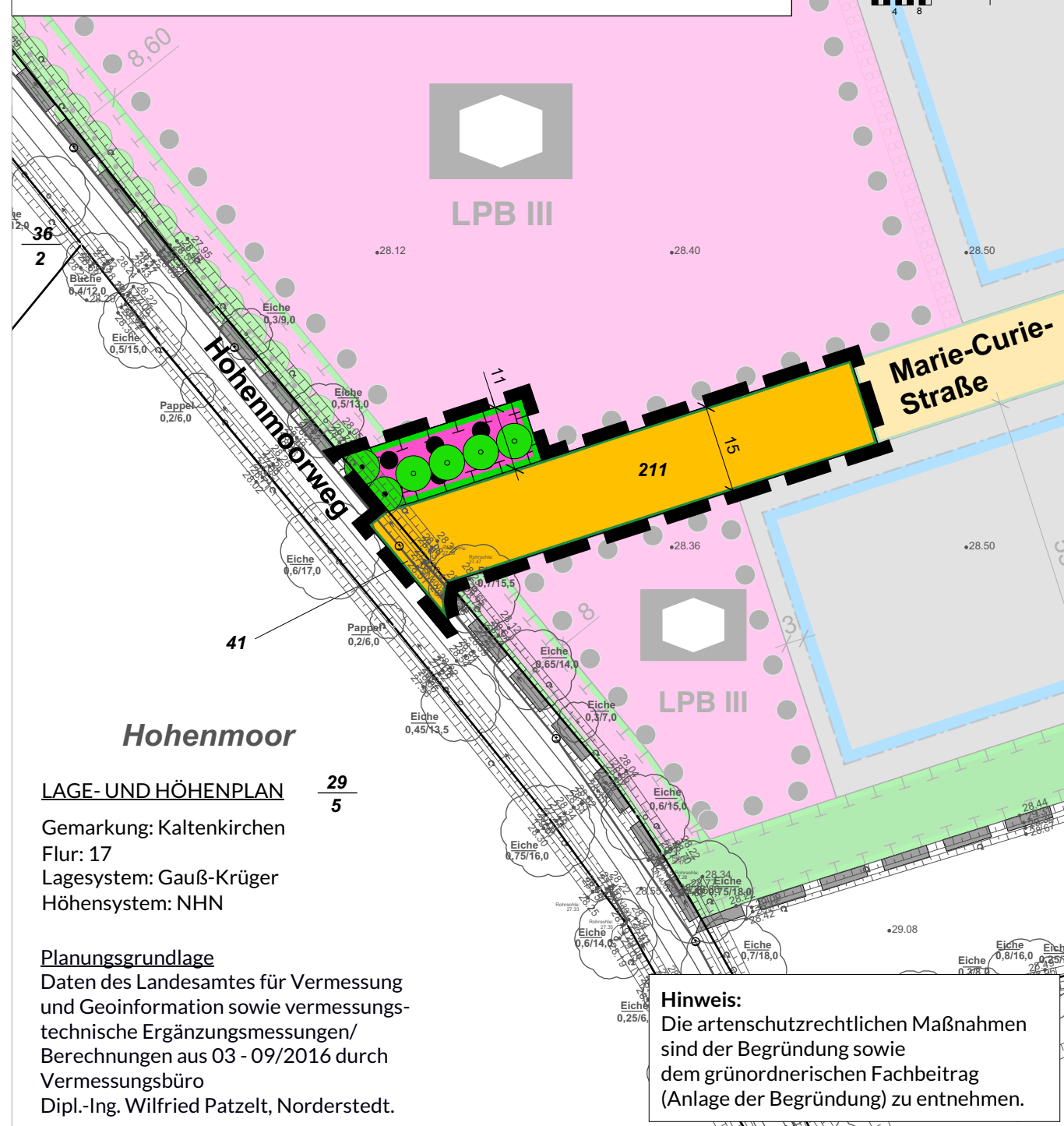


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 80 "WESTLICH DER GRASHOFSTRASSE", 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG für den Bereich der verlängerten Marie-Curie-Straße

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1.000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3787)



LAGE- UND HÖHENPLAN 29/5
Gemarkung: Kaltenkirchen
Flur: 17
Lagesystem: Gauß-Krüger
Höhensystem: NHN

Planungsgrundlage
Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sowie vermessungstechnische Ergänzungsmessungen/ Berechnungen aus 03-09/2016 durch Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Wilfried Patzelt, Norderstedt.

Hinweis:
Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind der Begründung sowie dem grünordnerischen Fachbeitrag (Anlage der Begründung) zu entnehmen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Knick, anzulegen	
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Knick, zu erhalten gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnung	
	Geltungsbereich des Ursprungsplanes	

alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B

Die textlichen Festsetzungen Nr. 4.2 und Nr. 6.1 des Bebauungsplanes Nr. 80 "Westliche der Grashofstraße" werden wie folgt geändert.

Alle weiteren im Text (Teil B) getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80 "Westlich der Grashofstraße" bleiben für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung unverändert bestehen.

4.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.2 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Knick neu anzulegen. Der geplante Knick ist als Wall mit einer Fußbreite von 3 m, Höhe von 1 m, aufzusetzen und zweireihig mit standortgerechten und heimischen Wildsträuchern (Qualität Sträucher, 60-100 cm und Heister, 100-150 cm) im Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe zu bepflanzen und fachgerecht zu unterhalten. Entlang des anzulegenden Knicks dürfen die Knickschutzstreifen mit einer Breite von 3 m zur Verkehrsfläche und 5 m zur nördlich angrenzenden Bebauung weder abgegraben noch überfüllt werden. Sie sind der Sukzession zu überlassen, extensiv durch eine jährliche Mahd zu pflegen und dürfen nur zum Zwecke der Knickunterhaltung befahren werden.

6.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)

6.1 Im öffentlichen Straßenraum sind 2 Straßenbäume als standortgerechte hochstämmige Laubbäume im mittleren Abstand von 40 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Hochstamm Stammumfang mind. 18 cm, Arten gem. Pflanzvorschlag im Grünordnerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 80). Die Standorte sind variabel. Der durchwurzelbare Boden hat je Baum mindestens 12 cbm zu betragen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 230 am 02.10.2018 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 11.10.2018 erfolgt.
- Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2018 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB gegeben.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Der Bau- und Umweltausschuss hat am 21.01.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.02.2019 bis 18.03.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 29 am 04.02.2019 bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe wurde am 06.02.2019 und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden am 08.02.2019 unter "www.kaltenkirchen.de" ins Internet eingestellt.

Kaltenkirchen, den

Hanno Krause
(Bürgermeister)

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.01.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster (Stand Juli 2018) nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planungsunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Norderstedt, den

Wilfried Patzelt
(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.05.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 07.05.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kaltenkirchen, den

Hanno Krause
(Bürgermeister)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, den

Hanno Krause
(Bürgermeister)

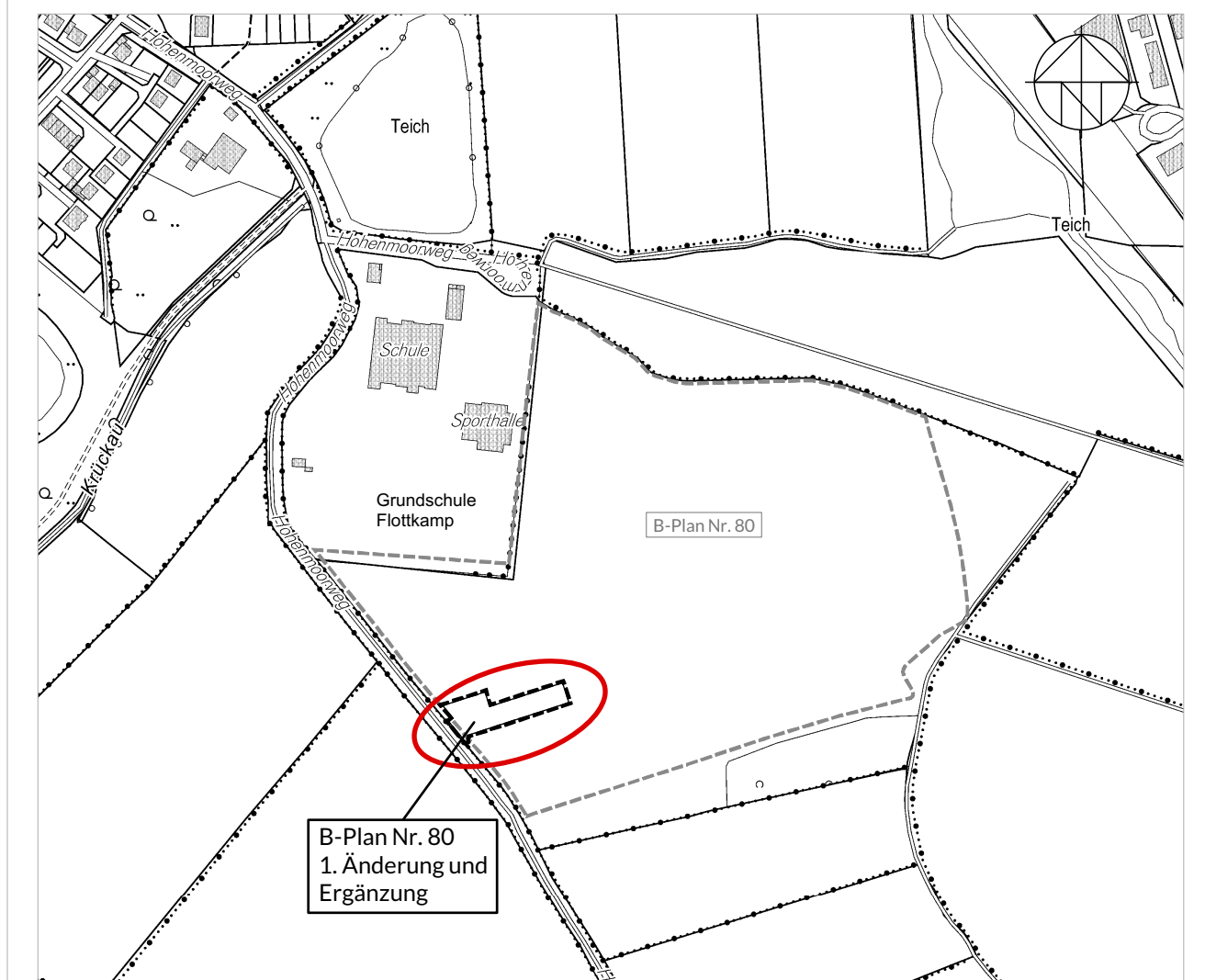
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 "Westlich der Grashofstraße" 1. Änderung und Ergänzung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt und die Internetseite, auf der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. am und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den

Hanno Krause
(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.05.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 80 "Westlich der Grashofstraße", 1. Änderung und Ergänzung, für den Bereich der verlängerten Marie-Curie-Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan M 1:5.000

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 80 "Westlich der Grashofstraße" 1. Änderung und Ergänzung

Für den Bereich der verlängerten Marie-Curie-Straße